

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Systems Engineering  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 19. Juli 2016**

*In der konsolidierten Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12. Februar 2019*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Systems Engineering (Teilzeit). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2  
Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Das Studium Systems Engineering hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur vorbereitet, um umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen im Themengebiet vernetzte technische Systeme zu bearbeiten und zu lösen, sowie fachspezifische Prozesse in einer komplexen und sich häufig verändernden, internationalen Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können.

<sup>2</sup>Der Bachelor-Studiengang Systems Engineering (Teilzeit) trägt der zunehmenden Digitalisierung von vielfältigen Produktionsprozessen Rechnung. Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die wesentlichen Zusammenhänge im Ingenieurwesen zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten,
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

<sup>3</sup>Diesem Ziel dient auch der Aufbau des Studiums als Teilzeitstudiengang mit digitalen Lernformen und Präsenzveranstaltungen in den extramuralen Lernorten, wodurch der Lernort teilweise von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) <sup>1</sup>Den Absolventinnen und Absolventen werden Ingenieurfähigkeiten für den Einsatz in Unternehmen und Organisationen vermittelt. Auf den vermittelten Grundkenntnissen aufbauend wird nach der zweijährigen informatikorientierten, mechatronischen Ingenieurausbildung eine Vertiefung zum Thema „Vernetzte Systeme“ (Industrie 4.0) angeboten.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Bachelorstudium „Systems Engineering“ ist der Nachweis der Hochschul- oder der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder eines vergleichbaren Schulabschlusses im Ausland gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.V. m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in den jeweils aktuellen Fassungen.

(2) <sup>1</sup>In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß Art. 45 BayHSchG i. V. m. § 29 und § 30 QualV zugelassen. <sup>2</sup>Die Eignung zum Studium für beruflich qualifizierte im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG richtet sich nach § 1 und § 2 der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Fachhochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in Teilzeit mit 20 ECTS-Punkten (CP) pro Semester durchgeführt mit durchschnittlich 2 Präsenztagen pro Woche an den extramuralen Lernorten und virtuellen Lehrinhalten.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von vier Semestern und einer Vertiefungsphase von sieben Semestern. <sup>3</sup>Bei Nachweis über eine, dem Studiengang fachlich adäquate Beschäftigung in einem Unternehmen, kann das Studium durch Anrechnung der Praxisphase (30 CPs) in neun Semestern absolviert werden. <sup>4</sup>Die Praxisphase findet im 9. und 10. Semester statt. <sup>5</sup>Die Studiensemester zählen als volle Hochschulsemeister.

(3) <sup>1</sup>Das Studium für den Bachelorstudiengang wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 CP bewertet. <sup>2</sup>Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

### § 5 Module und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der **Anlage 1, Abschnitt 1 bis 4** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden obligatorisch sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen; die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich

vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 6 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Informatik erstellt in Abstimmung mit den am Studiengang beteiligten Fakultäten der mitwirkenden Hochschulen zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
2. die Wahlpflichtmodule mit Anzahl der Semesterwochenstunden und CPs,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
6. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen von anderen Ausbildungen, Berufstätigkeit und Auslandsaufenthalten erworben wurden, können als Module in der Orientierungsphase ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie die Kenntnisse, die im Studiengang vermittelt werden, ergänzen oder gleichwertig ersetzen.

## **§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase und in das praktische Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:

1. Ingenieurmathematik 1
2. Informatik 1
3. Physikalische Grundlagen
4. Projekt 1.1-1.3
5. Projekt 2.1-2.3

(2) <sup>1</sup>Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens **60 CPs** aus dem Bereich der Pflichtfächer erworben hat.

## § 8 Vertiefungsphase

(1) <sup>1</sup>Für die 4 Semester der Vertiefungsphase können 4 Studienschwerpunkte jeweils als Semesterblock aus insgesamt 6 Studienschwerpunkten (I.1.\*, I.2.\*, E.1.\*, E.2.\*, W.1\*, W.2.\*) gewählt werden. <sup>2</sup>Die Wahl muss bis 12 Wochen vor Ende des jeweiligen vorausgehenden Semesters bei der Prüfungskommission eingegangen sein. <sup>3</sup>Falls keine Wahl getroffen wird, werden die Studienschwerpunkte I.1.\* für das 5., E.1.\* für das 6., E.2.\* für das 7. und I.2.\* für das 8. Semester angenommen.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 9 Praktisches Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit kann parallel zum theoretischen Studium absolviert werden und umfasst 20 Wochen. <sup>2</sup>Die praktische Tätigkeit kann in der Form eines Industriepraktikums oder als berufsbegleitende und dem Studiengang fachlich adäquate Beschäftigung auf Ingenieurniveau in einem Unternehmen abgeleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse. Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (**Anlage 1, Abschnitt 3**) sind Bestehens relevant und werden im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Bei Nachweis einer, dem Studiengang fachlich adäquaten Beschäftigung in einem Unternehmen, kann das Studium durch Anrechnung der Praxisphase (30 CPs) in **9** Semestern absolviert werden.

## § 10 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 11. Studiensemester, bei Anrechnung der Praxisphase im 9. Semester angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CPs erworben wurden. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt 8 Monate.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss den in § 8 Abs. 1 festgelegten und von den Studierenden gewählten Studienschwerpunkten genügen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

## § 11 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul

zugeordneten, gewichteten Teilnoten (Fachnoten). <sup>3</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage 1, Spalte CP**, ausgewiesenen CPs. <sup>4</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## **§ 12**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs- und der Vertiefungsphase sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage 1, Spalte CP**, ausgewiesenen CPs gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend davon werden die Fächer des Orientierungsstudiums nur mit der Hälfte der angegebenen CPs gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Juli 2016.

Augsburg, 20. Juli 2016

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juli 2016 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2016.



## Anlage

### Abschnitt 1: Prüfungen des 1. bis 4. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)

Nr	Modul	LV	Sem	SWS	CP	Prüfung	Ergänzende Regelungen	Verantw.HS
1.1	Ingenieurmathematik 1	VLV, Ü	1	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
1.2	Physikalische Grundlagen	VLV, Ü	1	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
1.3	Informatik 1	VLV, Ü	1	4	5	EP;SchrP	90-180 Minuten	A
1.4	Projekt 1.1-1.3	PrÜ	1	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
2.1	Ingenieurmathematik 2	VLV, Ü	2	4	5	SchrP;	45-120 Minuten	K
2.2	Elektrotechnik und Elektronik 1	VLV, Ü	2	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
2.3	Informatik 2	VLV, Ü	2	4	5	EP;SchrP	90-180 Minuten	A
2.4	Projekt 2.1-2.3	PrÜ	2	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
3.1	Technische Mechanik	VLV, Ü	3	4	5	EP;SchrP	90-180 Minuten	A
3.2	Werkstoffe	VLV, Ü	3	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
3.3	Konstruktion	VLV, Ü	3	4	5	EP;SchrP	90-180 Minuten	K
3.4	Projekt 3.1-3.3	PrÜ	3	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
4.1	Informatik 3	VLV, Ü	4	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
4.2	Elektrotechnik und Elektronik 2	VLV, Ü	4	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
4.3	Messtechnik	VLV, Ü	4	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
4.4	Projekt 4.1-4.3	PrÜ	4	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A+K+N

### Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 5. bis 8. Semesters (Vertiefungsphase)

Nr	Modul	LV	Sem	SWS	CP	Prüfung	Ergänzende Regelungen	Verantw.HS
I.1.1	Embedded Systems	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.1.2	Grundlagen der Datenkommunikation	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.1.3	Sichere Industriesysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.1.4	Projekt I.1.1-I.1.3	PrÜ	5/7	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A
E.1.1	Automatisierungstechnik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.1.2	Robotik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.1.3	Produktionsplanung und -technik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.1.4	Projekt E.1.1-E.1.3	PrÜ	6/8	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		K
E.2.1	Multidomainsysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.2.2	Messsysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.2.3	Regelungssysteme	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	K
E.2.4	Projekt E.2.1-E.2.3	PrÜ	5/7	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		K
I.2.1	Verteilte Systeme	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.2.2	Industrielle Informationsverarbeitung	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A

I.2.3	Industrielle Bildverarbeitung	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	A
I.2.4	Projekt I.2.1-I.2.3	PrÜ	6/8	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		A
W.1.1	Projektdesign	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	N
W.1.2	Projektführung	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	N
W.1.3	Projektorganisation	VLV, Ü	5/7	4	5	SchrP	45-120 Minuten	N
W.1.4	Projekt L.1.1-L.1.3	PrÜ	5/7	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		N
W.2.1	Logistik	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	N
W.2.2	Supply Chain Management	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	N
W.2.3	Neue Anwendungsfelder und Konzepte	VLV, Ü	6/8	4	5	SchrP	45-120 Minuten	N
W.2.4	Projekt L.2.1-L.2.3	PrÜ	6/8	4	5	StA <sup>*2</sup> ;Präs <sup>*1</sup>		N

### Abschnitt 3: Prüfungen der Praxisphase und Bachelorarbeit

Nr	Modul	LV	Sem	SWS	CP	Prüfung	Ergänzende Regelungen	Verantw.HS
9.1	Praxissemester 1	Pr	9		12	PrBer <sup>*3</sup>		A+K+N
9.2	Praxisbegleitendes Modul 1	VLV	9	4	3	SchrP	45-120 Minuten	A+K+N
10.1	Praxissemester 2	Pr	10		12	PrBer <sup>*3</sup>		A+K+N
10.2	Praxisbegleitendes Modul 2	VLV	10	4	3	SchrP	45-120 Minuten	A+K+N
11.1	Bachelorarbeit	BA	11		12	BA		A+K+N
11.2	Bachelorprojekt	PA	11	4	4	PortfP <sup>*4</sup> ; Präs <sup>*1</sup>		A+K+N
11.3	BWL für Ingenieure	VLV	11	4	4	SchrP	45-120 Minuten	N

\*<sup>1</sup> Die Präsentation ist eine 15-30-minütige mündliche Vorstellung und Begründung einer praktischen oder theoretischen Arbeit. Im Rahmen der Präsentation dürfen vom Prüfer, bei hochschulöffentlicher oder öffentlicher Präsentation auch von den Zuhörern, im Anschluss 5-10 Minuten Fragen zur vorgestellten Bearbeitung gestellt werden. Die Bewertung durch den/die PrüferInnen muss jedoch vorher abgeschlossen sein.

\*<sup>2</sup> Praktische Ausarbeitung einer fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform oder digitaler Form mit Dokumentation, Werkstücken, lauffähigem Programm und/oder Programmcode. Die Studienarbeit ist i. Allg. mit einer Präsentation verbunden, d.h. mit einem mündlichen Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über das Ergebnis der Studienarbeit. Der fach- und aufgabenspezifische Umfang sowie die genaue Form der Abgabe werden im Studienplan festgelegt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Zeitstunden je Leistungspunkt. Bei der Ermittlung des zeitlichen Gesamtumfangs der Studienarbeit wird die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzstunden) berücksichtigt.

\*<sup>3</sup> Beschreibung der praktischen Tätigkeit sowie eine Beschreibung des Betriebes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde. Der Praxisbericht umfasst mindestens 15 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 12 pt.

\*<sup>4</sup> Bei der Portfolioprüfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.



## Erläuterung der Abkürzungen

A	Hochschule Augsburg
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Point
EP	Elektronische-Prüfung
GewT	Gewicht der Teilnote
K	Hochschule Kempten
LV	Lehrveranstaltung
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
N	Hochschule Neu-Ulm
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
PA	Projektarbeit
PortfP	Portfolioprüfung
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
VLV	Virtuelle Lehrveranstaltung